

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderates am 05. Mai 2026**

Beschlussvorlage Nr.	05-71/2026
Anlagen	1
Amt	Bauabteilung

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	05.05.2026

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Schlosspark, Taubenheim“ (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Beratungsgegenstand:

Im Schlosspark Taubenheim soll im Zusammenhang mit der Entwicklung des Schlosses zu Wohnzwecken eine Fläche für Pkw-Stellplätze geschaffen werden. Diese soll eine Alternative zu den auf Flurstück 52/4 Gemarkung Taubenheim bereits genehmigten Stellplätzen bieten. Der geplante Standort für die Parkplätze im Schlosspark befindet sich im Außenbereich. Um die Fläche dem Innenbereich zuordnen zu können und eine geordnete Bebauung zu ermöglichen, ist eine Ergänzungssatzung erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung wurde im Gemeinderat am 03.06.2025 gefasst. Das Planungsbüro Schubert hat den Entwurf der Ergänzungssatzung erarbeitet. Dieser liegt nun zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Schlosspark, Taubenheim“ einschließlich Begründung in der vorliegenden Fassung vom 14.04.2026.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Am Schlosspark, Taubenheim“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden über die Veröffentlichung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Beschluss Nr.: 05-71/2026

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 23

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

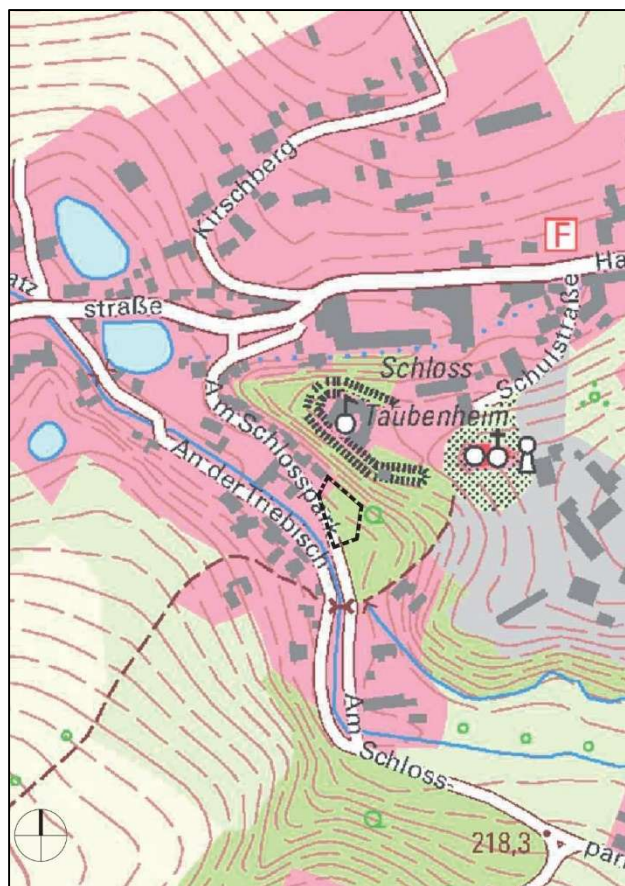
<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Ergänzungssatzung „Am Schlosspark, Taubenheim“

Entwurf

in der Fassung vom 14.04.2026



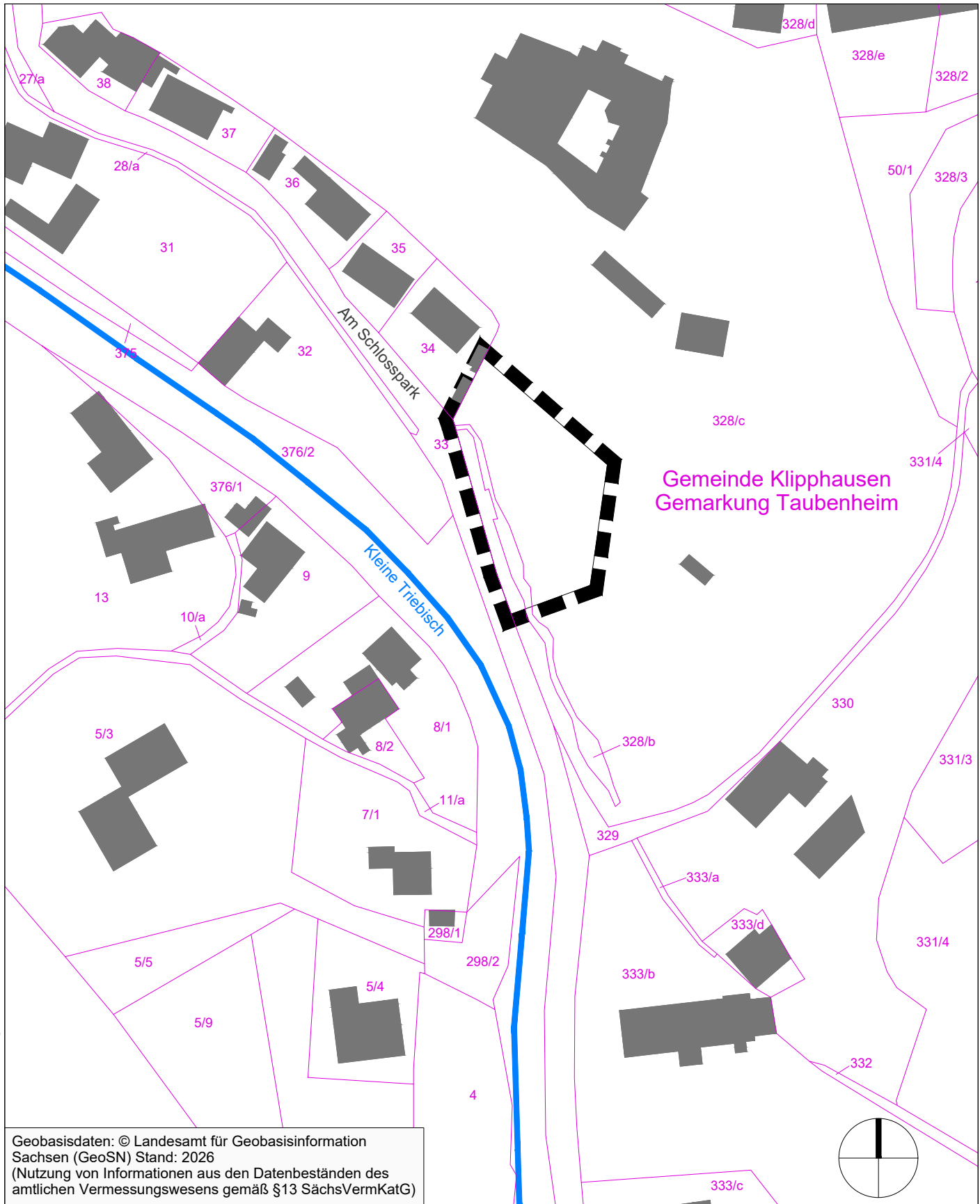
Planungsträger: Gemeinde Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen

Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de

Projektnummer: F25013

Stand: 14.04.2026





Geobasisdaten: © Landesamt für Geobasisinformation
Sachsen (GeoSN) Stand: 2026
(Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des
amtlichen Vermessungswesens gemäß §13 SächsVermKatG)

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für
die Ergänzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB

HINWEISE



Flurstücksgrenze

45/11

Flurstücksnummer



Gebäudebestand

Projekt:

Ergänzungssatzung "Am Schlosspark, Taubenheim"

Planbezeichnung:

Lageplan

Planungsträger:

Gemeinde Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen

Planung:

Planungsbüro Schubert
GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
info@pb-schubert.de



geprüft und freigegeben:

Datum

Bearbeiter: BT

LPH:

ENTWURF in der Fassung vom 14.04.2026

gez.:

YJ

Blattgröße:

B/H = 210 / 297 mm (0,06 m²)

DIN:

A4

Projektnr.:

F25013

Maßstab:

1:1.000

FB / LPH / Plannr.:

F 2 L01

Index:

-

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM SCHLOSSPARK, TAUBENHEIM“

Die Gemeinde Klipphausen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, und der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB umfasst Teile der Flurstücke 328/b und 328/c der Gemarkung Taubenheim. Die Grenze für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung wird gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB. Zulässig sind ausschließlich Stellplätze und Garagen.

§ 3 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 10/1 der Gemarkung Reppnitz eine vorhandene Streuobstwiese zu ergänzen. Dazu sind mindestens 17 halb- und hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten in Abstimmung mit dem Eigentümer der Fläche unter zeitgleicher Verwendung von auf die Grünlandnutzung abgestimmten geeigneten Schutzgestellen einschließlich Schutz des Stammes gegen Rindenbrand, Verbiss- und erforderlichenfalls Wühlmausschutz aus unverzinktem Draht innerhalb der ausgewiesenen Fläche zu pflanzen (Mindestqualität: 2xv m.B. StU 7-8 cm) und zu einer Streuobstwiese zu entwickeln. Ein Mindestabstand der Bäume untereinander sowie zu bestehenden Bäumen von wenigstens 10 m ist einzuhalten (= 100 m²). Die Fläche ist dauerhaft extensiv als Streuobstwiese zu bewirtschaften (2-mal jährliche Mahd, 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni oder extensive Beweidung). Die Pflanzmaßnahme ist spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen.

Im Falle von Beweidung mit Rindern, Pferden und Ziegen ist ein Verbissschutz (analog Anleitung von Thomas Lochschmidt, Stand 10/2018) wie folgt vorzusehen:

- Drei- oder Vierbock aus Stieleiche oder Robinie mit einem Durchmesser ab 12 cm, einer Höhe ab 200 cm mit ca. 80 cm Standweite,
- stabile Querverlattung oben,
- anbringen eines Knotengeflechtes (Wildzaun) am Drei- oder Vierbock; das Knotengeflecht ist so anzubringen, dass eine Seite des Dreibockes zur Baumpflege geöffnet werden kann, Ende des Knotengeflechtes 20-50 cm über Boden,
- dreifache Gurtanbindung des Baumes in 1 m Höhe,
- Verbissschutzmanschette mit einer Höhe von 100 cm am Stamm.

Im Fall der Beweidung mit Schafen ist eine 2-Pfahl-Sicherung mit Verbissschutzmanschette oder nachstellbarer Drahtthorse ausreichend.

In Anwendung von § 1a Abs. 3 BauGB wird zur Sicherung der Umsetzung der genannten Kompensationsmaßnahme eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Fläche, dem

Bauherren sowie der Gemeinde Klipphausen getroffen. Der zu schließende Vertrag zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist zur inhaltlichen Prüfung der Naturschutzbehörde vorzulegen.

§ 4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Fällzeitenregelung

Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bauzeitlicher Baumschutz

Dem Erhalt des Altbaumbestandes angrenzend an das Baufeld ist oberste Priorität beizumessen. Während der Baumaßnahmen ist der Baumbestand fachgerecht vor Beschädigungen der Krone, des Stamms sowie des Wurzelbereiches zu schützen. Hierfür wird ein Einzelbaumschutz für die direkt angrenzenden Bäume empfohlen. Verletzungen an den Bäumen sind gegebenenfalls zu behandeln. Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des Parks anzuordnen. Die Vorschriften der DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind grundsätzlich anzuwenden.

Maßnahmen zum Reptilienschutz

Die Bauarbeiten sollten außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien stattfinden, und zwar im Zeitraum vom 01. November bis 28. Februar.

Sofern zwischen März und Oktober Bauarbeiten stattfinden müssen, ist der betroffene Abschnitt einer Kontrolle auf Vorkommen von Reptilien durch einen Fachgutachter zu unterziehen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Kontrollen sind nach Möglichkeit zu Beginn der Aktivitätsperiode der Reptilien vor Baustart zu beginnen.

Bei Befund sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zum Reptilienschutz vorzusehen. In diesem Fall empfiehlt es sich beispielsweise, das gesamte Baufeld im betroffenen Bereich durch Reptilienschutzzäune abzugrenzen und im Baufeld befindliche Tiere mittels einer fachgerechten Umsiedelung in angrenzende Flächen außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Die Zäune sind in diesem Fall bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme funktionsfähig zu erhalten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Klipphausen, den ...

Der Bürgermeister

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM SCHLOSSPARK, TAUBENHEIM“

BEGRÜNDUNG

1 Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung

Anlass der Satzungsaufstellung ist die beabsichtigte Einbeziehung der östlich der Straße „Am Schlosspark“ gelegenen ca. 0,09 ha großen Fläche bestehend aus Teilen der Flurstücke 328/b und 328/c der Gemarkung Taubenheim nach den Bestimmungen des BauGB in den unbeplanten Innenbereich der Ortslage Taubenheim.

2 Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung

Ziel der Satzung ist es, die vorhandene Bebauung entlang der Straße „Am Schlosspark“ durch Einbeziehung der Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage zu ergänzen. Durch die Ergänzung des unbeplanten Innenbereichs um einen Teil dieser Außenbereichsflurstücke wird die Abrundung des Ortsrandes in diesem Bereich bezweckt.



Bebauung entlang der Straße „Am Schlosspark“



Schloss Taubenheim

Mit der Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und die Voraussetzungen für die Errichtung von Stellplätzen zugehörig zum Schloss Taubenheim geschaffen werden. Ziel ist es das unter Denkmalschutz stehende Schloss Taubenheim langfristig wieder einer Nutzung zu zuführen. Dazu ist die Schaffung von Stellplätzen notwendig. In unmittelbare Nähe des Schlosses ist die Einordnung von Stellplätze aufgrund des Platzes und des Denkmalschutzes nicht möglich, deshalb sollen diese unterhalb des Schloss in einem kleinen Teil der zum Schloss zugehörigen Parkanlage errichtet werden.

Mit der Satzung soll keine Bebauung ermöglich sondern es soll explizit eine Stellplatznutzung bewirkt werden. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für die Flächen für eine Stellplatznutzung zu schaffen.

3 Voraussetzung für die Erstellung der Ergänzungssatzung, bestehendes Planungsrecht

Voraussetzung für die Aufstellung von Ergänzungssatzungen ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

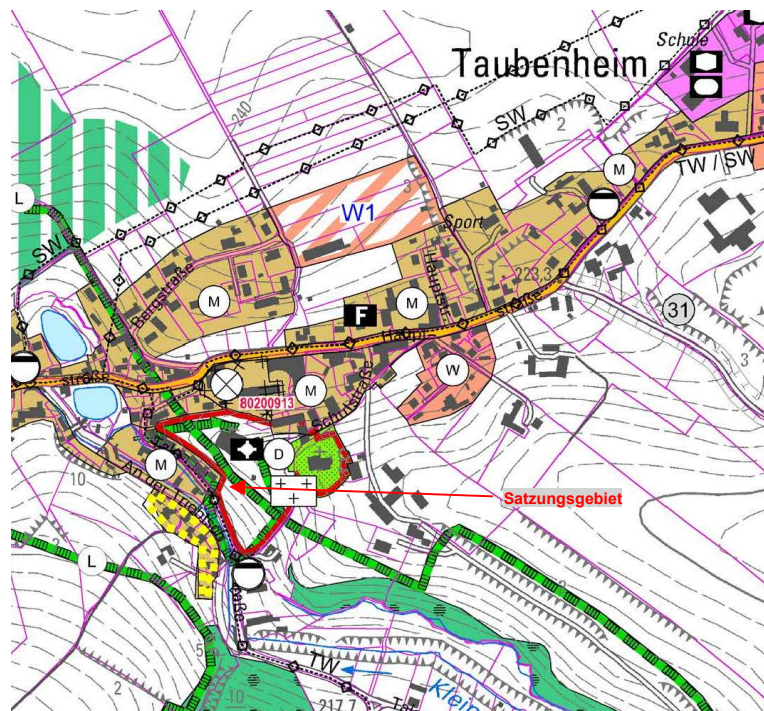
3.1 Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die einbezogene Fläche ist städtebaulich durch die nördlich und westlich angrenzende Mischbebauung des angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortslage Taubenheim geprägt (zwei- und dreigeschossige Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser entlang der Straße „Am Schlosspark“). Der Baugebietscharakter entspricht einem Mischgebiet. Durch die Ergänzungssatzung soll der Innenbereich entlang der Straße „Am Schlosspark“ fortgesetzt werden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. In einer Entfernung von 100 m westlich erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Triebischtäler.

Das Plangebiet ist Bestandteil der Sachgesamtheit Schloss, Patronatskirche und Rittergut Taubenheim und somit ein geschütztes Kulturdenkmal im Sinne von § 2 SächsDSchG.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen stellt das Satzungsgebiet als Fläche für Landwirtschaft dar, die nördlich und westlich angrenzenden Bereiche als Mischbauflächen. Die Überschreitung der im FNP dargestellten Bauflächen berührt aufgrund ihrer Kleinteiligkeit die Grundzüge der Flächennutzungsplanung nicht.



Auszug Flächennutzungsplan Klipphausen, Gem. Taubenheim

3.2 Erschließung

Die Verkehrserschließung des Satzungsgebietes ist über die Straße „Am Schlosspark“ gesichert. Die Parkanlage des Schlosses Taubenheim ist mit einer Mauer abgrenzt. Für die Erschließung ist ein Durchbruch innerhalb der Mauer von ca. 3,50 m notwendig.

Die Ver- und Entsorgungsmedien (Elektroenergie, Trinkwasser, Schmutz- und Regenwasser, Telekom) liegen über die Straße „Am Schlosspark“ an.

Das Regenwasser ist auf dem Baugrundstück zu belassen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Brauchwassernutzung, Zisterne, Versickerung) durch den Bauherrn zu entsorgen. Anfallendes überschüssiges Regenwasser kann in die kleine Triebisch eingeleitet werden.

Die Feuerlöschversorgung ist über den Löschteich und vorhandene Hydranten sichergestellt.

3.3 UVP-Pflicht

Durch die Aufstellung der Satzung wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet; da UVP-pflichtige Anlagen in Wohnbauflächen generell unzulässig sind.

3.4 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 650 m nordwestlich des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (FFH-Gebiet Nr. 171 „Triebischtäler“). Das nächstgelegene SPA-Gebiet befindet sich ebenfalls in ca. 650 m nordwestlicher Entfernung (SPA-Gebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“) in fast identischer Gebietskulisse. Aufgrund des großen Abstandes zum Geltungsbereich der Ergänzungssatzung kann eine Betroffenheit beider Gebiete ausgeschlossen werden.

3.5 Möglichkeit schwerer Unfälle nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Betriebsbereiche, die der Störfallverordnung unterliegen, sind im Umkreis von 5 km um das Satzungsgebiet nicht vorhanden.

3.6 Fazit

Die Voraussetzungen für die Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind damit gegeben

4 Begründung der Festsetzungsinhalte

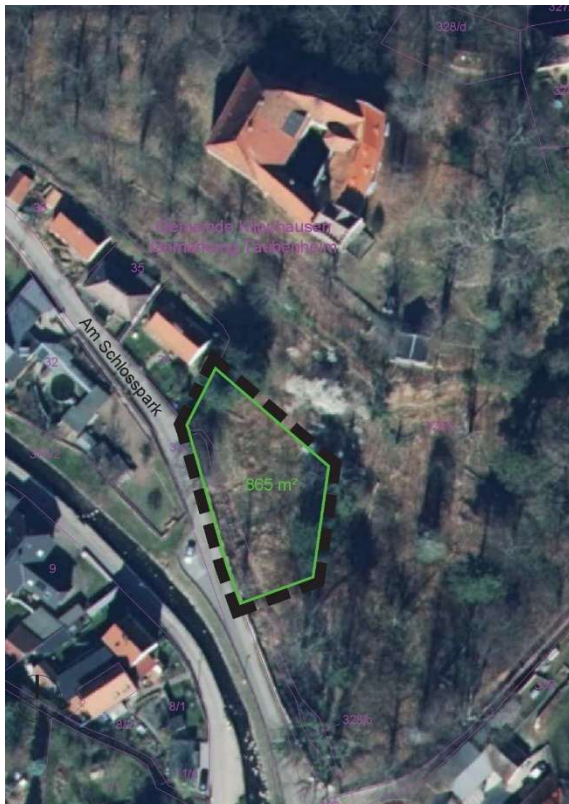
Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und der einbezogenen Ergänzungsfläche nach § 1 dieser Satzung richtet sich grundsätzlich nach § 34 BauGB, d.h. es gilt das Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 BauGB.

Im Geltungsbereich der Satzung sind ausschließlich Stellplätze und Garagen zulässig, um dem Ziel der Ergänzungssatzung zu entsprechen und Baurecht für Flächen für eine Stellplatznutzung im Zusammenhang mit dem Schloss Taubenheim zu schaffen.

Auf die Ergänzungssatzung sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ergänzend § 1a Absatz 3 und § 9 Absatz 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Demnach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt im vorliegenden Fall durch eine Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung. Mit der Zuordnung von Ausgleichsflächen wird der Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich für die eingriffsverursachenden Baugrundstücke öffentlich rechtlich geregelt.

5 Wesentliche Auswirkungen

Das gesamte Satzungsgebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden.



Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (ca. 0,09 ha) ist als Parkanlage ausgeprägt. Der Biotopwert ist als mittel einzustufen.

Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes



Straße „Am Schlosspark“, im Hintergrund das Plangebiet mit der vorhandenen Mauer



Blick ins Plangebiet auf die Parkanlage

Der direkte Ausgleich für die Bebauung im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich über Entsiegelung ist nicht möglich, da der Gemeinde Klipphausen als Planungsträger keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Die Bilanzierung richtet sich nach der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (SMUL 2009). Sie basiert auf dem Biotopwertansatz. Dabei werden sowohl den beanspruchten Biototypen (Ausgangswert) als auch den geplanten Biototypen (Planungswert) entsprechend der Handlungsempfehlung Biotopwerte zugeordnet. Die Multiplikation des Biotopwertes mit den entsprechenden Flächengrößen ergibt dimensionslose Werteinheiten.

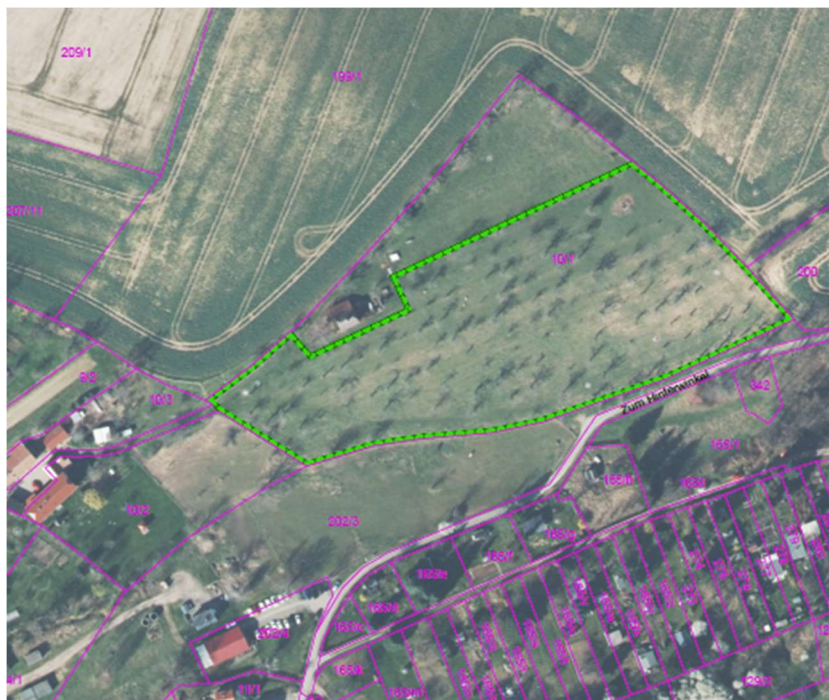
Formblatt I: Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
FE-Nr.	Code	Biotyp vor Eingriff	Ausgangswert (AW)	Code	Flächennutzung (Nach Eingriff)	Zustandswert (ZW) (Planungswert)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [m²]	WE Wertminderung WE (Sp. 8 x 9) Mind.	Ausgleichbarkeit	WE Kompensationsbedarf (WE Mind.)
1	941	Parkanlage	15	95	Parkplatz (teilversiegelt)	2	13	865	11.245	A	
2											
3											
					Gesamtsumme			865	11.245		
											11.245

Das Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung legt dar, dass durch die Festsetzungen im Satzungsgebiet ein Kompensationsbedarf entsteht. Die Umwandlung der Parkanlage in einen teilversiegelten Parkplatz führt zu einer Wertminderung des Biotopwerts um 11.245 Werteinheiten.

Als Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft wird außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung eine Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Die Kompensationsfläche liegt ca. 4,5 km nordöstlich des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung.

**Ergänzung einer vorhandenen Streuobstwiese auf dem Flurstück 10/1 der Gemarkung Reppnitz,
Obstbäume: 17 Stück innerhalb des markierten Bereichs**



Im Falle der Beweidung der Ausgleichsfläche (zum Beispiel mit Rindern) ist zur dauerhaften Sicherung der Pflanzungen zusätzlich die Erforderlichkeit besonderer Schutzvorkehrungen (Verbissschutz, Umzäunung etc.) zu prüfen und ggf. umzusetzen.



Vorhandene Streuobstwiese auf dem Flurstücks 10/1 der Gemarkung Reppnitz

Bei einem Flächenbedarf von ca. 100 m² pro Baum sind 17 Bäumen als Ausgleichsbedarf zu pflanzen.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erfolgt, wie schon erwähnt, nach der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" (SMUL 2009). Die quantifizierende Bilanzierung zielt darauf ab, den notwendigen Umfang an Kompensationsmaßnahmen gestützt auf einheitliche Bezugsgrößen (Werteinheiten) zu bestimmen. Sie dient dem nachvollziehenden Nachweis der Gleichwertigkeit ungleichartiger Kompensation.

Formblatt III: Wertminderung und biotopbezogene Kompensation

[illegible]

Das Ergebnis der Gegenüberstellung von Bestand und Planung legt dar, dass der Eingriff durch die geplante Maßnahme ausgeglichen werden kann. Neben dem o.g. Biotopwert sind die Maßnahmen darüber hinaus auch von funktionaler Bedeutung für den Boden, das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

Die Kompensationsfläche befindet sich im Privateigentum. Die Maßnahme wurde mit dem Eigentümer des Flurstücks 10/1 der Gemarkung Reppnitz abgestimmt. Mit dem Eigentümer der Fläche, dem Bauherrn und der Gemeinde Klipphausen wird ein Vertrag über die Umsetzung der genannten Kompensationsmaßnahme geschlossen und den Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt.

Als Kompensation für die Ergänzungssatzung „Am Schlosspark“ wird ein Ausgleich von insgesamt **17 Obstbäumen** festgelegt.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Gemäß § 44 BNatSchG sind bei Eingriffsvorhaben nach BNatSchG und bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (entspricht Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB)

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie
- die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind,

hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Verbot der „Verletzung/Tötung“, Verbot der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und Verbot der „erheblichen Störung“) zu prüfen.

6.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Bezug zu den Verboten des § 44 BNatSchG

Durch die Ergänzungssatzung sollen die bestehenden Mischbauflächen im südwestlichen Randbereich der Ortslage Taubenheim ergänzt werden. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für die dem Schloss Taubenheim zugehörigen Stellplätzen schaffen. Insgesamt sind ca. 865 m² der Parkanlage des Schlosses Taubenheim durch die Ergänzungssatzung betroffen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind in nachfolgender Tabelle den Verbotstatbeständen zugeordnet.

Tabelle 1: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabenbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert ¹ . (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- temporäre Beunruhigungen durch optische Reize, Lärm, Erschütterung (bau- und betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust / Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung (bau- oder anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau- oder anlagebedingt)

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

¹ Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen:***

- 1. **das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,***
- 2. **das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,***
- 3. **das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.***

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6.2 Auswahl der relevanten Arten

Aufgrund der geringen Vorhabensgröße und -schwere wird auf eine Erfassung von Tierarten verzichtet. Die Prüfung wird anhand der potenziell in den vorliegenden Lebensraumstrukturen vorkommenden europäisch geschützten Arten im Abgleich mit dem Biotopbestand vorgenommen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung kann das Vorkommen bzw. die Betroffenheit von einigen Tierarten und Artengruppen von vornherein ausgeschlossen werden.

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Die in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an spezielle Standortbedingungen gebunden. Die für die Arten erforderlichen (Extrem-)Standorte liegen innerhalb des Satzungsgebietes nicht vor, so dass eine Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ausgeschlossen werden kann.

→ keine weitere Prüfung erforderlich.

6.2.2 Fledermäuse

Alle in Sachsen heimischen Fledermäuse sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Artengruppe nutzt Bäume mit Höhlen und Spalten bzw. Gebäude und Gebäudespalten als Quartierstrukturen.

Das Schloss und die Kirche sowie deren Nebengebäude könnten als Standorte von Winter- und Wochenstubenquartieren dienen. Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich keine Gebäude, sodass Beeinträchtigungen gebäudebewohnender Fledermäuse ausgeschlossen werden können.

Ein Vorhandensein von Fledermaus-Populationen im direkten Umfeld ist als sehr wahrscheinlich zu betrachten. Das Schloss und die Kirche sowie deren Nebengebäude könnten als Standorte von Winter- und Wochenstubenquartieren gebäudebewohnender Arten dienen.

Der Schlosspark sowie der angrenzende Friedhof weisen daneben einen divers strukturierten Gehölzbestand auf, der vermutlich verschiedenste Quartierstrukturen für baumbewohnende Arten zur Verfügung stellt. Auch in den Randbereichen des Satzungsgebietes befinden sich einige Großbäume, die Quartierstrukturen enthalten können. Darunter ist auch eine mächtige Alteiche, die sich direkt an der Straße „Am Schlosspark“ befindet.

Das Satzungsgebiet könnte daneben zur Nahrungssuche sowie für Transfer- und Balzflüge von Fledermäusen genutzt werden. Insgesamt kann eine Betroffenheit von Fledermäusen im Nahrungshabitat oder in angrenzenden Quartieren nicht ausgeschlossen werden.

→ *weitere Prüfung erforderlich: Fledermäuse*

6.2.3 Säugetiere ohne Fledermäuse

Innerhalb des direkten und weiteren Wirkraumes des Vorhabens sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die den in Sachsen vorkommenden Säugetieren nach Anhang IV der FFH-RL (ohne Fledermäuse) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Lebensstätten dienen könnten. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und dem Fehlen offenen Gewässers mit unverbauten Ufern im direkten Umfeld, sind Vorkommen von Biber und Fischotter auszuschließen. Die Umgebung ist zudem nicht von einem Wolfsrudel besetzt. Auch Vorkommen von Feldhamster, Haselmaus, Luchs und Wildkatze sind im weiteren Umfeld nicht bekannt. Eine Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

6.2.4 Amphibien

Innerhalb des Baubereiches sind keine potenziellen Laichgewässer vorhanden. Das nächste potenzielle Laichgewässer ist der etwa 150 m nordwestlich gelegene Schlossteich. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich ist die Habitateignung des Gewässers herabgesetzt. Der Teich könnte dennoch zumindest als Lebensraum einiger ubiquitärer Arten, z.B. Erdkröte geeignet sein. Der Teich ist durch mehrere Straßen und Wohngrundstücke vom Plangebiet getrennt.

Nahe des Satzungsgebietes verläuft zudem die Kleine Triebisch. Dieses Gewässer weist in diesem Bereich aufgrund der starken Verbauung nur eine geringe Eignung als Migrationskorridor auf. Es ist zudem durch die Straße „Am Schlosspark“, die Uferbefestigung sowie die Mauer des Schlossparkes baulich vom Satzungsgebiet getrennt, sodass sich keine funktionellen Beziehungen ergeben.

Ein regelmäßiges Vorkommen von Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kammmolch) im Baubereich ist letztlich nicht zu erwarten, da die Arten in der Regel im Umfeld ihrer Laichgewässer verbleiben, wenn Ihnen hier die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Funktionelle Beziehungen zwischen dem Satzungsgebiet und geeigneten Gewässern bestehen nicht. Mit regelmäßigen saisonalen Wanderungen durch das Satzungsgebiet ist nicht zu rechnen, da sich dieses nicht im Wanderungsbereich zwischen geeigneten Teilhabitaten der Amphibien befindet.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

6.2.5 Reptilien

Das Satzungsgebiet liegt im natürlichen Verbreitungsgebiet von zwei Reptilienarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden. Es handelt sich um die Zauneidechse und die Schlingnatter. Die Würfelnatter kommt im Umfeld des Satzungsgebietes nicht vor.

Die Zauneidechse benötigt wärmebegünstigte, möglichst kleinstrukturierte Habitate. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- und Versteckplätze, z. B. Steinhäufen, Holzstapel oder Baumstümpfe. Zur Eiablage werden vegetationsfreie, besonnte Flächen mit leicht grabbarem Grund genutzt.

Diese Bedingungen sind im Plangebiet teilweise gegeben. Der südliche Teil des Gebietes ist von Brombeeren überwuchert und wird durch den umgebenden Baumbestand stark beschattet. Der nördliche Teil ist dagegen etwas stärker besonnt. Neben lichtem Gehölzaufwuchs dominieren hier Gräser die Vegetation. Zwar sind auch hier Bestände von Brombeeren und Brennnesseln vorhanden, insgesamt ist die Vegetation aber etwas lockerer strukturiert. Die Parkmauer am westlichen Rand des Gebietes könnte als Sonn- und Versteckstruktur in Frage kommen. Der Randstreifen entlang der Straße „Am Schlosspark“ ist jedoch zu gering dimensioniert und strukturiert, um als Habitatstrukturen in Frage zu kommen. Geeignete Eiablageplätze sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden.

Auch die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Lebensräume. Diese sollten eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhaufen/-mauern, offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke aufweisen. Diese Bedingungen sind im Plangebiet in Teilen gegeben.

Für die Reptilienarten bietet das Satzungsgebiet in Teilen günstige Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der Arten kann somit nicht ausgeschlossen werden.

→ *weitere Prüfung erforderlich: Reptilien*

6.2.6 Wirbellose

Die in Sachsen vorkommenden Wirbellosen (Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Weichtiere) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind jeweils essentiell an eine spezielle Lebensraumausstattung bzw. spezielle Strukturen und Wirtspflanzen gebunden.

Käfer

In Sachsen vorkommende Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Die Arten Breitrand, Schmalbindiger-Breitflügel-Tauchkäfer und Heldbock sind im näheren Umfeld nicht verbreitet. Ein Vorkommen im Satzungsgebiet kann somit ausgeschlossen werden.

Der Eremit zählt zu den holzbewohnenden (=xylobionten) Käferarten. Optimale Lebensräume sind ältere, sonnenexponierte Laub- /Obstbäume. Essentiell ist das Vorhandensein großer mulmgefüllter Höhlen in den Laubbäumen. Randlich angrenzend an das Satzungsgebiet befinden sich einige ältere Laubbäume. Diese könnten geeignete Strukturen für die Art aufweisen. Fällungen von Altbäumen, die mit einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einhergehen würden, sind jedoch nicht vorgesehen. Gegenüber sonstigen Störungen durch Bau und Betrieb des Parkplatzes weist die Art aufgrund ihrer zurückgezogenen Lebensweise eine geringe Empfindlichkeit auf. Eine Betroffenheit streng geschützter Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann somit ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Libellen

In Sachsen vorkommende Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Von diesen Arten kommt nur die Grüne Flussjungfer im Umfeld des Satzungsgebietes vor. Die Art ist zur Reproduktion an ständig Wasser führende Fließgewässer mit sandig-kiesiger Sohle angewiesen. Unmittelbar im beplanten Gebiet sind keine offenen Gewässer vorhanden. Die nahe des Satzungsgebietes fließende Kleine Triebisch ist aufgrund des verbauten und überwachsenen Zustandes im vorliegenden Bereich nur wenig als Reproduktionsgewässer der Art geeignet.

Das Satzungsgebiet könnte somit allenfalls sporadisch und eher zufällig als Nahrungshabitat aufgesucht werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang aber nicht zu erwarten, da es sich nicht um eine essentielle Nahrungsfläche handelt.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

Schmetterlinge

In Sachsen vorkommende Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-RL sind:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Von den genannten Arten sind nur für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling Vorkommen im Umfeld des Satzungsgebietes bekannt.

Die Art ist in ihrer Lebensweise an bestimmte Wirtspflanzen gebunden. Die Wirtspflanze ist der Große Wiesenknopf. Diese Pflanze steht auf nährstoffarmen, frischen bis (wechsel-)feuchten Wiesen und ist im Gelände deutlich zu erkennen.

Bei dem Satzungsgebiet handelt es sich um einen lichten Bereich innerhalb des Schlossparkes Taubenheim, der größtenteils mit Stauden überwachsen ist. Wuchsstandorte des Großen Wiesenknopfes sind an dieser Stelle nicht zu erwarten. Somit kann auch ein regelmäßiges Vorkommen und eine Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden.

→ keine weitere Prüfung erforderlich

6.2.7 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet umfasst einen kleinen, lichten Bereich am westlichen Rand des Schlossparkes Taubenheim, der mit Stauden, Gräsern und Gehölzaufwuchs bewachsen ist. In den Randbereichen des Satzungsgebietes sowie angrenzend befinden sich Laub- und Nadelgehölze verschiedenster Altersstufen, die den Baumbestand des Schlossparkes bilden. Darunter sind einige Altbäume, die wahrscheinlich auch Höhlen aufweisen.

Die genannten Strukturen bieten potenzielle Niststrukturen bzw. Nahrungshabitate für einige häufige, störungstolerante Arten. Das Vorkommen folgender Gruppen als Brutvögel ist im Umfeld des Satzungsgebietes potenziell möglich:

- Baumhöhlenbrüter (randlich und angrenzend an das Plangebiet im Altbaubestand; häufige Arten, z.B. Buntspecht, Kohlmeise)
- Freibrüter mit Bindung an Einzelbäume und Gehölzbestände (randlich und angrenzend an das Plangebiet im Baum- und Gehölzbestand, häufig vorkommende, ubiquitäre Arten, z.B. Amsel, Buchfink)
- Gebüschbrüter der Halboffenlandschaft (innerhalb des Satzungsgebietes sowie in angrenzenden Bereichen, häufige Arten, z.B. Mönchsgrasmücke)
- Gebäudebrüter (an Gebäuden angrenzend an das Plangebiet, häufige Arten, z.B. Haussperling, Hausrotschwanz)

Eine Betroffenheit kann für folgende Brutvogel-Artengruppen ausgeschlossen werden, weil keine geeigneten Brutplätze bzw. Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Vorhabens liegen:

- Offenlandarten (Brutplätze meist am Boden in der Deckung höheren Bewuchses, benötigen übersichtliches Gelände, u.a. Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche) - aufgrund der Siedlungsnähe und der nur kleinräumig freien Fläche nicht zu erwarten
- Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume, Röhrichtbrüter – ausgeprägte Gewässer mit naturnahen Ufern fehlen im Plangebiet und dessen Umfeld
- Greifvögel – aufgrund der Siedlungsnähe sind Horste auszuschließen

Vorkommen störungsempfindlicher Arten sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich generell auszuschließen.

→ weitere Prüfung erforderlich: *Baumhöhlenbrüter, Freibrüter mit Bindung an Gehölze, Gebüschbrüter der Halboffenlandschaft, Gebäudebrüter*

6.3 Konfliktanalyse

Für die Arten, für die eine Betroffenheit von den Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung auf das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Zusammenfassend ist bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens eine Betroffenheit folgender Arten bzw. Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fledermäuse
- Reptilien
- Europäische Vogelarten: Baumhöhlenbrüter, Freibrüter mit Bindung an Gehölze, Gebüschbrüter der Halboffenlandschaft (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten), Gebäudebrüter

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen verallgemeinert werden:

- Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt bzw. deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Entstehen vorhabensbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) – z.B. durch Kollision?
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten baubedingt, anlagebedingt und/oder betriebsbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt?

6.3.1 Fledermäuse

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Gefahr der Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da Fledermäuse Gehölze als Sommer-, Zwischen- oder Winterquartier nutzen, stellen höhlen- oder spaltenreiche Bäume potenzielle Ruhestätten dar. Solche sind möglicherweise in den Bäumen vorhanden, die sich in den Randbereichen des Satzungsgebietes sowie angrenzend befinden.

In den für die Einordnung des Parkplatzes vorgesehenen Bereichen des Satzungsgebietes befinden sich ausschließlich äußerst geringwüchsige Gehölze (Aufwuchs von Esche, Zitterpappel, Pappel). Die Planung sieht keine Fällung der hochwüchsigen Bäume in den Randbereichen des Satzungsgebietes vor. Aufgrund der beengten Verhältnisse ist jedoch eine bauzeitliche Beschädigung dieser Gehölze nicht gänzlich auszuschließen, beispielsweise durch den Baustellenverkehr oder die Nutzung des Wurzelbereiches als Lagerfläche. Eine bauzeitliche Beeinträchtigung von Bäumen mit Quartierpotenzial könnte langfristig zu Vitalitäts- und Standfestigkeitsverlusten und damit zu einer Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Aus diesem Grund sind am Baufeldrand stehende Bäume während der Bauzeit durch einen Einzelbaumschutz wirksam vor Beschädigungen zu schützen.

Verletzungen im Stamm- und Wurzelbereich sollen vermieden werden und sind gegebenenfalls zu behandeln.

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich keine Gebäude, sodass Beeinträchtigungen gebäudebewohnender Fledermäuse ausgeschlossen werden können.

Das Satzungsgebiet wird im Weiteren möglicherweise als Nahrungshabitat und Transferraum genutzt. Bei der Nahrungssuche und im Transferflug sind Fledermäuse mobil und in der Lage, dem Baufeld auszuweichen. Da nur tagsüber gebaut wird, ergibt sich keine bauzeitliche Kollisionsgefahr mit Baufahrzeugen. Mit der Planung werden auch keine Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches betriebsbedingtes Kollisionsrisiko nach sich ziehen, da der Verkehr auf dem Parkplatz entweder ruht oder mit sehr geringer Geschwindigkeit von staten geht.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Der Tatbestand der Störung ist nur erfüllt, wenn die Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNATSchG-Novelle).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es an bewohnte Grundstücke und Verkehrswege anschließt. Fledermaus-Populationen, die die Baumbestände des Parks nutzen, weisen somit bereits eine Gewöhnung an diese Verhältnisse auf. Mit der Einordnung des Parkplatzes direkt am Straßenrand wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

6.3.2 Reptilien

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Vorkommen von Reptilien sind im Baubereich nicht gänzlich auszuschließen.

Die bauzeitliche Tötung oder Verletzung von Individuen im Sommerlebensraum kann durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden. Die Bauarbeiten sind nach Möglichkeit außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien durchzuführen. Ist dies nicht möglich, ist das Baufeld vor Beginn der Bauarbeiten durch Fachpersonal auf Vorkommen von Reptilien zu kontrollieren. Bei Befund sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zum Reptilienschutz vorzusehen.

Bedeutende Strukturen für die Überwinterung sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Die Parkmauer ist hierfür aufgrund fehlender Spalten nicht geeignet. Die Wahrscheinlichkeit, dass Individuen bei der Überwinterung im sonstigen Lebensraum geschädigt werden, ist äußerst gering, da die Winterquartiere zufällig verteilt an mehreren verschiedenen Stellen angelegt bzw. aufgesucht werden. Für das Baufeld wird nur ein marginaler Teil des potenziellen Gesamtlebensraumes und damit der potenziellen Überwinterungsstätten beansprucht.

Gefahr der Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der betroffene Bereich weist nur in Teilen eine Eignung als Lebensraum von streng geschützten Reptilien auf. Insbesondere fehlen leicht grabbare Böden, die von der Zauneidechse für die Eiablage benötigt werden.

Insgesamt werden potenzielle Habitate von Reptilien nur in äußerst geringem Umfang in Anspruch genommen. In den umliegenden Gärten, Randstrukturen und Gewässersäumen bleiben in ausreichendem Umfang geeignete Habitatstrukturen erhalten.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Die Arten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen auf. Durch die Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätszeit der Tiere werden Störungen weiter minimiert.

6.3.3 Baumhöhlenbrüter (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten)

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Gefahr der Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

In den für die Einordnung des Parkplatzes vorgesehenen Bereichen des Satzungsgebietes befinden sich ausschließlich äußerst geringwüchsige Gehölze (Aufwuchs von Esche, Zitterpappel, Pappel), die sich nicht als Brutplatz für die Artengruppe eignen. Die Planung sieht keine Fällung der hochwüchsigen Bäume in den Randbereichen des Satzungsgebietes vor. Aufgrund der beengten Verhältnisse ist jedoch eine bauzeitliche Beschädigung dieser Gehölze nicht gänzlich auszuschließen, beispielsweise durch den Baustellenverkehr oder die Nutzung des Wurzelbereiches als Lagerfläche.

Eine bauzeitliche Beeinträchtigung von Bäumen mit Höhlen und Spalten könnte langfristig zu Vitalitäts- und Standfestigkeitsverlusten und damit zu einer Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Baumhöhlenbrüter führen. Aus diesem Grund sind am Baufeldrand stehende Bäume während der Bauzeit durch einen Einzelbaumschutz wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Verletzungen im Stamm- und Wurzelbereich sollen vermieden werden und sind gegebenenfalls zu behandeln.

Ansonsten treten die Arten im Satzungsgebiet allenfalls als Nahrungsgäste auf. Als solche sind sie mobil und können dem Baufeld ausweichen.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (keine signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Die mobilen Arten können den langsam fahrenden Fahrzeugen im Bereich des Parkplatzes ausweichen.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es an bewohnte Grundstücke und Verkehrswege angrenzt. Baumhöhlenbrüter, die die Baumbestände des Parks nutzen, weisen somit bereits eine Gewöhnung an diese Verhältnisse auf. Mit der Einordnung des Parkplatzes direkt am Straßenrand wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Zudem führen nach Runge et al 2010² bei den häufigen, ubiquitären Arten die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches.

² Runge, H., Siman, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Umweltamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

6.3.4 Freibrüter mit Bindung an Einzelbäume und Gehölzbestände (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten)

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Gefahr der Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

In den für die Einordnung des Parkplatzes vorgesehenen Bereichen des Satzungsgebietes befinden sich ausschließlich äußerst geringwüchsige Gehölze (Aufwuchs von Esche, Zitterpappel, Pappel), die sich nicht als Brutplatz für die Artengruppe eignen. Die Planung sieht keine Fällung der hochwüchsigen Bäume in den Randbereichen des Satzungsgebietes vor. Aufgrund der beengten Verhältnisse ist jedoch eine bauzeitliche Beschädigung dieser Gehölze nicht gänzlich auszuschließen, beispielsweise durch den Baustellenverkehr oder die Nutzung des Wurzelbereiches als Lagerfläche.

Eine bauzeitliche Beeinträchtigung von Großbäumen könnte langfristig zu Vitalitäts- und Standfestigkeitsverlusten und damit zu einer Beschädigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Freibrüter führen. Aus diesem Grund sind am Baufeldrand stehende Bäume während der Bauzeit durch einen Einzelbaumschutz wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Verletzungen im Stamm- und Wurzelbereich sollen vermieden werden und sind gegebenenfalls zu behandeln.

Ansonsten treten die Arten im Satzungsgebiet allenfalls als Nahrungsgäste auf. Als solche sind sie mobil und können dem Baufeld ausweichen.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (keine signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Die mobilen Arten können den langsam fahrenden Fahrzeugen im Bereich des Parkplatzes ausweichen.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es an bewohnte Grundstücke und Verkehrswege angrenzt. Freibrüter, die die Baumbestände des Parks nutzen, weisen somit bereits eine Gewöhnung an diese Verhältnisse auf. Mit der Einordnung des Parkplatzes direkt am Straßenrand wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Zudem führen nach Runge et al 2010³ bei den häufigen, ubiquitären Arten die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches.

6.3.5 Gebüschbrüter der Halboffenlandschaft (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten)

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich einige aufwachsende Gehölze. Diese könnten als Brutplatz einiger häufiger Gebüschbrüter dienen. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass im Zuge der Rodung von Sträuchern und Gehölzaufwuchs aktuell besetzte Nester betroffen sind und damit Gebüschbrüter verletzt oder getötet werden.

Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträu-

³ Runge, H., Siman, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Umweltamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

chern ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erlaubt. Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere aus dem Baufeld flüchten. Die Tötung und Verletzung der Gebüschbrüter können damit vermieden werden.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (keine signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Die mobilen Arten können den langsam fahrenden Fahrzeugen im Bereich des Parkplatzes ausweichen.

Gefahr der Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Baufeldfreimachung erfordert die Rodung von Gehölzaufwuchs. Dabei kann es zur Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebüschbrütender Vogelarten kommen. Jedoch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da nur wenige Gehölze betroffen sind, und ausreichend potenzielle Nistplätze im Umfeld erhalten bleiben.

Die häufig vorkommenden, ubiquitären Arten sind generell keine standort- und nistplatztreuen Arten. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.⁴ Die Gehölzbeseitigung und somit Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte innerhalb der Nutzung kann durch die Einschränkung der Zeiten für die Fällung und Rodung vermieden werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann somit ausgeschlossen werden.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es an bewohnte Grundstücke und Verkehrswege angrenzt und der Park selbst regelmäßig durch Erholungssuchende frequentiert wird. Gebüschbrüter, die die angrenzenden Baumbestände des Parks nutzen, weisen somit bereits eine Gewöhnung an diese Verhältnisse auf. Mit der Einordnung des Parkplatzes direkt am Straßenrand wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Zudem führen nach Runge et al 2010⁵ bei den häufigen, ubiquitären Arten die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches.

6.3.6 Gebäudebrüter (häufig vorkommende, ubiquitäre Arten)

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Gefahr der Zerstörung/Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich keine Gebäude, die als Brutplatz geeignet sein könnten. Die angrenzenden Gebäude bleiben von der Planung unberührt. Somit kann ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäudebrüter gefangen, verletzt oder getötet werden. Ansonsten treten die Arten im Satzungsgebiet allenfalls als Nahrungsgäste auf. Als solche sind sie mobil und können dem Baufeld ausweichen.

⁴ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung - LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

⁵ Runge, H., Siman, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Umweltamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (keine signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision). Die mobilen Arten können den langsam fahrenden Fahrzeugen im Bereich des Parkplatzes ausweichen.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Gebiet, welches bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen unterliegt, da es an bewohnte Grundstücke und Verkehrswege angrenzt und der Park selbst regelmäßig durch Erholungssuchende frequentiert wird. Gebäudebrüter, die die angrenzenden Baumbestände des Parks nutzen, weisen somit bereits eine Gewöhnung an diese Verhältnisse auf. Mit der Einordnung des Parkplatzes direkt am Straßenrand wird keine erhebliche Zunahme dieser Störungen erwartet, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt.

Zudem führen nach Runge et al 2010⁶ bei den häufigen, ubiquitären Arten die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches.

6.4 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vermieden werden:

Tabelle 2: Konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
KVM 1	Satzungsgebiet	Fällzeitenregelung Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen <u>1. Oktober</u> und <u>28. Februar</u> durchzuführen. Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Brutvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden.	Brutvögel
KVM 2	Randbereiche und Umfeld des Satzungsgebietes	Bauzeitlicher Baumschutz Dem Erhalt des Altbaumbestandes angrenzend an das Baufeld ist oberste Priorität beizumessen. Während der Baumaßnahmen ist der Baumbestand fachgerecht vor Beschädigungen der Krone, des Stamms sowie des Wurzelbereiches zu schützen. Hierfür wird ein Einzelbaumschutz für die direkt angrenzenden Bäume empfohlen. Verletzungen an den Bäumen sind gegebenenfalls zu behandeln. Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des Parks anzuordnen. Die Vorschriften der DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind grundsätzlich anzuwenden. Mit der Maßnahme wird sichergestellt, Durch die Maßnahme werden die Baumstämme und weitgehend die Kronen vor bauzeitlicher Beschädigung geschützt. Zudem werden die Wurzelbereiche der an das Baufeld angrenzenden Bäume und Gehölze nicht über das unbedingt benötigte Baufeld hinaus bauzeitlich beansprucht wird. Somit können Baumverluste und damit der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel vermieden werden.	

⁶ Runge, H., Siman, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Umweltamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

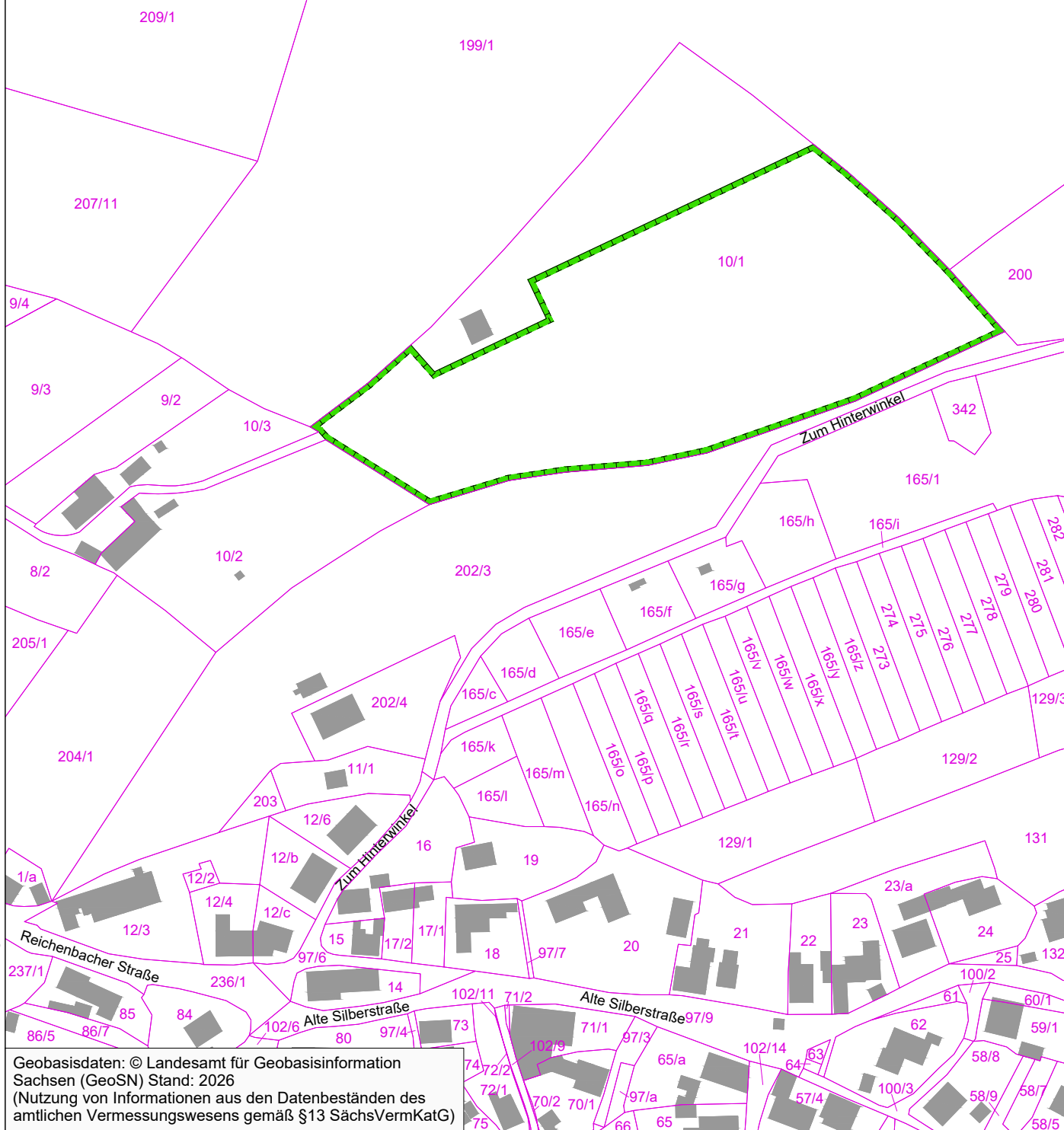
Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
KVM 3	Satzungsgebiet	Maßnahmen zum Reptilienschutz Die Bauarbeiten sollten außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien stattfinden, und zwar im Zeitraum vom 01.November bis 28.Februar. Sofern zwischen März und Oktober Bauarbeiten stattfinden müssen, ist der betroffene Abschnitt einer Kontrolle auf Vorkommen von Reptilien durch einen Fachgutachter zu unterziehen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Kontrollen sind nach Möglichkeit zu Beginn der Aktivitätsperiode der Reptilien vor Baustart zu beginnen. Bei Befund sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zum Reptilienschutz vorzusehen. In diesem Fall empfiehlt es sich beispielsweise, das gesamte Baufeld im betroffenen Bereich durch Reptilienschutzzäune abzugrenzen und im Baufeld befindliche Tiere mittels einer fachgerechten Umsiedelung in angrenzende Flächen außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Die Zäune sind in diesem Fall bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme funktionsfähig zu erhalten.	

6.5 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des Satzungsgebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

Gemeinde Klipphausen
Gemarkung Reppnitz



Geobasisdaten: © Landesamt für Geobasisinformation
Sachsen (GeoSN) Stand: 2026
(Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des
amtlichen Vermessungswesens gemäß §13 SächsVermKatG)

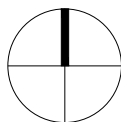
Legende



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

HINWEISE

- Flurstücksgrenze
 45/11 Flurstücksnummer
 Gebäudebestand



Projekt:

Projekt: **Ergänzungssatzung "Am Schlosspark, Taubenheim"**

Planbezeichnung:

Planbezeichnung: **Lageplan der Ausgleichsmaßnahme**

Planungsträger:
Gemeinde Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen

Planung:
Planungsbüro Schubert
GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
info@pb-schubert.de



geprüft und freigegeben:

Datum

Bearbeiter: BT

LPH:

ENTWURF in der Fassung vom 14.04.2026

gez.:

YJ

Blattgröße:
B/H = 210 / 297 mm (0,06 m²)

Maßstab:
1:2.000

DIN:
A4

Index

FB / LPH / Plannr.:	Index
---------------------	-------

F 2 L02